

1606/AB
vom 04.07.2025 zu 1836/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwkms.gv.at
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.366.171

Wien, 3. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz und weitere Abgeordnete haben am 6. Mai 2025 unter der **Nr. 1836/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gespeicherte Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 sowie 8 und 9:

- *Von welchen Bediensteten Ihres Ressorts wurden Gesundheitsdaten seit dem Jahr 2018 gespeichert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Monat, Jahr, Anzahl der Bediensteten und Dienststellen)*
- *Was waren die Hauptgründe für die Speicherung von Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts seit dem Jahr 2018?*
- *Wissen die Bediensteten Ihres Ressorts darüber Bescheid, dass ihre Gesundheitsdaten gespeichert werden?*
- *Wozu werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*
- *Inwiefern werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts verwendet?*
- *Werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts weitergegeben?*

- a. Wenn ja, an wen?*
- b. Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wo werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*
- *Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes sensibler personenbezogener Daten getroffen?*

Gemäß §§ 14 und 52 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 in Verbindung mit § 7 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist der Dienstgeber berechtigt bzw. verpflichtet, in Hinblick auf die Überprüfung einer allfälligen vorübergehenden oder dauerhaften Dienstuntauglichkeit Gesundheitsdaten zu erheben und zu speichern. Mein Ressort kam dieser gesetzlichen Pflicht stets nach.

Im Zuge der Überprüfung der Dienstunfähigkeit werden allenfalls durch den Dienstgeber veranlasste Gutachten mittels RSB-Schreiben an den jeweiligen Krankenversicherungsträger übermittelt.

Darüber hinaus werden Krankenstandsbestätigungen, die bei einer Dienstverhinderung von mehr als 3 Tagen vorzulegen sind, ebenfalls elektronisch im „elektronischen Personalakt“ (ELAK) gespeichert.

Zu Frage 7:

- *Wie lange werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*

Ich darf zu dieser Frage auf die Büroordnung des Bundes verweisen.

Andreas Babler, MSc

